

INFOBLATT SCHULBEGLEITUNG



Schulbegleitung ist eine Hilfe.

Die Hilfe ist für Kinder mit Behinderung.

Die Kinder sollen in der Schule mitmachen können.

Die Hilfe steht im Gesetz.

Das Gesetz heißt: Paragraph 90, 112 und Paragraph 75 SGB IX.

Manchmal brauchen Kinder eine Schulbegleitung.

Zum Beispiel:

- Wenn das Kind eine geistige Behinderung hat.
- Wenn das Kind eine körperliche Behinderung hat.
- Wenn das Kind bald eine Behinderung bekommt.

Die Schule kann den Bedarf prüfen.

Dann kann die Schule sagen:

Das Kind braucht eine Schulbegleitung.

Eltern können mit der Schulleitung reden.

Dann können die Eltern wissen:

Kann mein Kind eine Schulbegleitung bekommen?

Wie kann man einen Antrag stellen?

Zuständig für die Antragstellung in der Stadt und StädteRegion Aachen ist das:

Amt für Soziales und Senioren (A50.5)

– Eingliederungshilfe –

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Sie wollen eine Schulbegleitung für Ihr Kind beantragen?

Dann müssen Sie diese Unterlagen mitbringen/einreichen:

⇒ **Ein Antrag auf Eingliederungshilfe/Schulbegleitung.**

Das Formular gibt es bei der Behörde.

Die Eltern müssen unterschreiben!

⇒ **Die medizinischen Unterlagen von Ihrem Kind**

⇒ **Die Therapieunterlagen von Ihrem Kind**

⇒ **Eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht**

In der Erklärung steht: Ein Arzt darf über die Behandlung von Ihrem Kind reden.

⇒ **Ein Bericht vom AO-SF Verfahren**

Der Bericht heißt: AO-SF-Bericht (**A**usbildungs **O**rdnung – **S**onderpädagogische **F**örderung)

⇒ **Ein Abschlussbericht von der Frühförderung**

Frühförderung ist eine besondere Förderung für Kinder. Frühförderung ist vor der Einschulung.

⇒ **Die Unterlagen zum Pflegegrad.**

Pflegegrad ist ein Fachwort für die Hilfe, die ein Mensch braucht.

Dafür muss ein Arzt einen bestimmten Text schreiben.

Der Text heißt: **MD Gutachten.**

⇒ **Die Unterlagen zum Grad der Behinderung (Schwerbehindertenausweis)**

⇒ **Eine Stellungnahme von der Schule zu Ihrem Kind**

In dem Bericht steht: Ihr Kind braucht eine besondere Förderung in der Schule.

Sie haben Fragen zum Antrag?

Oder Sie haben Fragen zum Verfahren?

Oder Sie haben andere Fragen?

Dann fragen Sie die Sachbearbeiterin, den Sachbearbeiter oder die Sozialarbeiterin.

Die Zuständigkeit ist nach dem Nachnamen des Kindes aufgeteilt.

Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin:

Buchstaben A–Gd:

Frau Rosenstein: Sandra.Rosenstein@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198-5007

Buchstaben Ge–Mo:

Herr Fröbel: Janosch.Froebel@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198-5043

Buchstaben Mp–Z:

Frau Bals: Isabella.Bals@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198-5054

Sozialarbeiterinnen:

Frau Gjini: Ejona.Gjini@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198-5035

Frau Wolff: Kerstin.Wolff@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198-5042

Das Amt für Soziales und Senioren prüft den Antrag.

Vielleicht ist das Amt für Soziales und Senioren **nicht** zuständig.

Dann schickt das Amt für Soziales und Senioren den Antrag an die richtige Stelle.

Die richtige Stelle kümmert sich dann um den Antrag.

Die richtige Stelle ist zum Beispiel:

- das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- die Krankenkasse

Sie bekommen darüber eine Info.

Wie lange dauern die Prüfung und Bearbeitung?

Wir müssen Ihren Antrag prüfen.

Das heißt:

Sie haben einen Antrag gestellt.

Dann prüft das Amt für Soziales und Senioren:

- Brauchen Ihr Kind eine Schulbegleitung?
- Welche und wie viel Hilfe braucht Ihr Kind?

Danach bekommen Sie einen Brief.

In dem Brief steht:

- Wann startet die Hilfe
- Welche Hilfe bekommt Ihr Kind
- Wie viele Stunden wird geholfen/unterstützt
- Wer soll Ihre Schulbegleitung sein

Bitte denken Sie daran:

In den Sommerferien sind die Schulen geschlossen.

Deshalb müssen Sie Ihren Antrag mindestens 1 bis 2 Monate vor den Sommerferien machen, wenn die Schulbegleitung zum nächsten Schuljahr anfangen soll.

Weitere Prüfung:

Die Hilfe wird immer wieder geprüft.

Zum Beispiel am Ende vom Schuljahr.

Wenn die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr noch Hilfe braucht:

Dann müssen Sie das der Schule sagen.

Und Sie müssen einen Bericht von der Schule und von dem Leistungsanbieter einreichen (Folgeantrag)

Wer kann eine Schulbegleitung machen?

In Aachen und der StädteRegion Aachen gibt es verschiedene Träger.

Träger sind Firmen.

Die Firmen helfen Menschen mit Behinderung.

Die Firmen dürfen bestimmte Sachen machen.

Die Sachen heißen: Integrationshilfen.

Das Amt für Soziales und Senioren sagt:

Diese Firmen dürfen Schulbegleitungen machen.

Das Amt für Soziales und Senioren schickt Ihnen eine Liste mit den Firmen.

Vielleicht wollen Sie schon vorher wissen:

Welche Firma macht die Schulbegleitung?

Dann können Sie das mit dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin von der Eingliederungshilfe besprechen.

Sie haben sich für eine Firma entschieden?

Dann schließen Sie einen Vertrag mit der Firma.

In dem Vertrag steht:

Diese Firma macht die Schulbegleitung.

Die Firma gibt Ihnen alle Infos zum Vertrag.

Die Firma rechnet dann direkt mit dem Amt für Soziales und Senioren ab.